

EVALUIERUNG

**NACH § 27 B DES ÖSTERREICHISCHEN
HOCHSCHUL-QUALITÄTSSICHERUNGSGE-
SETZES (HS-QSG) GEREGET DURCH DIE
MELDEVERORDNUNG (VERORDNUNG
ÜBER MELDEVERFAHREN FÜR STUDIEN
AUSLÄNDISCHER BILDUNGSEINRICHTUN-
GEN 2019)**

PUBLIC ADMINISTRATION (M.SC.)

POLITICAL MANAGEMENT (M.SC.)

DOCTOR OF BUSINESS ADMINISTRATION
(DBA)

Middlesex University (London, Großbritannien) in Ko-
operation mit der KMU Akademie & Management AG
Linz/Österreich

BESCHLUSS ZUR EVALUIERUNG NACH § 27B DES ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHUL-QUALITÄTSSICHERUNGSGESETZES (HS-QSG) GEREGLT DURCH DIE MELDEVERORDNUNG (VERORDNUNG ÜBER MELDEVERFAHREN FÜR STUDIEN AUSLÄNDISCHER BILDUNGSEINRICHTUNGEN 2019)

DER STUDIENGÄNGE

- **„PUBLIC ADMINISTRATION“ (M.SC.)**
- **„POLITICAL MANAGEMENT“ (M.SC.)**
- **„DOCTOR OF BUSINESS ADMINISTRATION“ (DBA)**

an der an der Middlesex University (London, Großbritannien) in Kooperation mit der KMU Akademie & Management AG

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Ständigen Kommission in der 8. Sitzung vom 22.22.2021 stellt die Kommission Folgendes fest:

Für die Studiengänge „**Public Administration**“ und „**Political Management**“ jeweils mit dem Abschluss „**Master of Science**“ sowie dem Studiengang „**Doctor of Business Administration**“ mit dem Abschluss „**Doctor of Business Administration**“ an der **Middlesex University (London, Großbritannien) in Kooperation mit der KMU Akademie & Management AG** wird unter Berücksichtigung der „**Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019**“ festgestellt, dass die Kriterien gem. § 21 der Verordnung erfüllt sind.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Ständige Kommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

EVALUIERUNG**DER STUDIENGÄNGE**

- „PUBLIC ADMINISTRATION “ (M.SC.)
- „POLITICAL MANAGEMENT“ (M.SC.)
- „DOCTOR OF BUSINESS ADMINISTRATION“ (DBA)

**AN DER MIDDLESEX UNIVERSITY (LONDON, GROßBRITANNIEN) IN KOOPERATION
MIT DER KMU AKADEMIE & MANAGEMENT AG**

Im schriftlichen Verfahren

Gutachter:

Prof. Dr. Volker Wittberg

Fachhochschule des Mittelstands (FHM) - University of Applied Sciences, Bielefeld

Koordination:

Ass. iur. Mechthild Behrenbeck

Geschäftsstelle AQAS, Köln

Präambel

AQAS ist eine unabhängige Akkreditierungsagentur, die seit 2001 vom Akkreditierungsrat zugelassen ist und somit eine anerkannte Agentur für Qualitätssicherung im Hochschulbereich für Programme und Institutionen ist. AQAS ist zudem Vollmitglied der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA) und ist im *European Quality Assurance Register for Higher Education* (EQAR) gelistet. Diese europäische Anerkennung bestätigt, dass die Abläufe und Verfahren von AQAS in Übereinstimmung mit anerkannten gemeinsamen europäischen Standards durchgeführt werden.

Für Verfahren im Ausland verwendet AQAS agentureigene Kriterien, die auf der Basis der *European Standards and Guidelines* (ESG) entwickelt wurden. Die ESG umfassen Standards und Leitlinien sowohl für die interne als auch für die externe Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Die zentrale Idee der Programmakkreditierung durch AQAS ist die Überprüfung, ob ein Studienprogramm definierte Standards im Sinne der ESG erfüllt.

Für das Evaluierungsverfahren wurden die Kriterien nach § 27b des österreichischen Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) geregelt durch die Meldeverordnung (Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019) zugrunde gelegt.

Ablauf des Verfahrens

Die Studiengänge „Public Administration“ und „Political Management“ jeweils mit dem Abschluss „Master of Science“ wurden am 29.08.2017 von der Akkreditierungskommission von AQAS e.V. akkreditiert. Die Akkreditierung für beide Studiengänge ist gültig bis zum 30.09.2022.

Der Studiengang „Doctor of Business Administration“ mit dem Abschluss „Doctor of Administration“ wurde am 29.08.2017 von der Akkreditierungskommission von AQAS e.V. zertifiziert. Die Zertifizierung ist gültig bis zum 30.09.2022.

1. Kriterien

Für das Evaluierungsverfahren wurden die Kriterien nach § 27b des österreichischen Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) geregelt durch die Meldeverordnung (Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019) zugrunde gelegt. Es wurden die Kriterien des § 21 der Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019 geprüft.

2. Das methodische Vorgehen

Die Evaluierung findet im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der beiden Gutachten im Rahmen der Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsentscheidung durch einen der an beiden Verfahren beteiligten Gutachter statt.

Allgemeine Informationen

Die Middlesex University (MU) ist eine staatliche britische Universität. Ihr wurde 1973 von Seiten des britischen Parlaments das Recht verliehen, als Universität Hochschulabschlüsse an auswärtige Institutionen zu vergeben (degree awarding power), wie im vorliegenden Fall in der Kooperation mit der KMU Akademie & Management AG in Linz (Österreich). Der Hauptcampus liegt im Norden von London. Weitere Zweigstellen bestehen in Dubai, Mauritius und Malta. Die Universität ist in sechs „Schools“ (Fakultäten) und ein „Institute for Work Based Learning“ gegliedert. An der Hochschule gibt es 18 „Research Centres and Institutes“. Insgesamt werden 143 Bachelor- und 130 Masterstudiengänge angeboten. Am Campus in London studieren rund 20.000 Studierende weltweit ca. 38.000 Studierende. Rund 1.700 Mitarbeiter betreuen die Studierenden. Sie ist damit eine der

größten Universitäten in Großbritannien. Die beiden Studiengänge sind in die Business School der MU eingebettet.

Die KMU Akademie wurde 2006 mit dem Ziel gegründet, Weiterbildungsprogramme im Bereich der Klein- und Mittleren Unternehmen (KMU) anzubieten; sie kann jedoch aufgrund der nationalen Vorgaben in Österreich keine eigenen akademischen Abschlüsse vergeben. Um auch akademische Abschlüsse anbieten zu können, ist die KMU Akademie die Kooperation mit der Middlesex University eingegangen. Vor Beginn der Zusammenarbeit 2011 wurde die KMU Akademie einer Prüfung (Institutional Approval) durch die Middlesex University unterzogen. Nach dem positiven Abschluss des Verfahrens 2011 wurde von Seiten der Middlesex University ein Assessment Board für die KMU Akademie, bestehend aus internen und externen Gutachter/innen, eingerichtet, welches als eine übergeordnete Prüfungsinstanz für die weitere externe Qualitätssicherung an der KMU Akademie (aus britischer Sicht) verantwortlich ist.

Der Status der Partnerschaft zwischen der Middlesex University und der KMU Akademie ist „validated“. Die Studienprogramme haben den Status eines „validierten“ Programms, dergestalt, dass die KMU Akademie nicht eine 100% Kopie eines vorhandenen MU-Programms übernehmen muss, wie es bei „Franchise Programmen“ üblich ist, sondern in der Diskussion mit der Middlesex University eigene Besonderheiten des deutschsprachigen Raums wie z.B. Arbeitsmarkterwartungen, ECTS, Lehrkräftevorschläge, IT Software, Studierendenverwaltung, etc. in die Gestaltung einbringen konnte. Die Qualitätssicherung, Begutachtung der Learning Outcomes, etc. übernimmt die Middlesex University. Dies bedeutet, dass Studiengänge organisatorisch von den Partnerinstitutionen angeboten und durchgeführt werden, jedoch der Qualitätssicherung durch die Middlesex University unterliegen und auch die Abschlüsse durch die Middlesex University vergeben werden.

Die über die KMU Akademie angebotenen Studiengänge sind in der Verantwortung der „Business School“ der Middlesex University angesiedelt. Trotz britischem Abschluss werden alle Fernstudiengänge, die in Kooperation mit der KMU Akademie angeboten werden, in deutscher Sprache unterrichtet. Eine Möglichkeit, die die Middlesex University ausdrücklich eröffnet. Die Studiengangs-, Modul- und Qualifikationsziele entsprechen den Vorgaben der Middlesex University und damit wiederum jenen der britischen nationalen Agentur QAA sowie den Zielen des Europäischen Hochschulraums.

Evaluierung der Studiengänge

I. Qualitätssicherung der Studiengänge

1. Die Bildungseinrichtung stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in zumindest gleichwertiger Qualität und unter zumindest gleichwertigen Studienbedingungen erfolgt wie die Durchführung des Studiengangs im Herkunfts- bzw. Sitzstaat. Falls der Studiengang im Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht durchgeführt wird, stellt die Bildungseinrichtung sicher, dass die Durchführung des Studiengangs den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat entspricht.
2. Die Bildungseinrichtung bindet den Studiengang in das Qualitätsmanagementsystem der Bildungseinrichtung ein und stellt sicher, dass spezifische Herausforderungen eines in Österreich durchgeführten Studiengangs in ihrem internen Qualitätsmanagement explizit berücksichtigt werden.
3. Falls die Bildungseinrichtung mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt ein Vertrag vor, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.
4. Die Bildungseinrichtung beurteilt regelmäßig die Qualität des Studiengangs.

[Meldeverordnung § 21 I]

Bewertung

Die Middlesex University ist 2003, 2009 und 2016 von Seiten der britischen Quality Assurance Agency for Higher Education (QAA) einer Systemakkreditierung unterzogen worden, die sie erfolgreich durchlaufen hat. 2005, 2006 und 2011 wurden zusätzlich die Verfahren zur Validierung externer Partner und deren Qualitätskontrolle von Seiten der QAA überprüft und als vorbildlich und „vertrauenswürdig“ eingestuft. Als „validated partner“ unterliegt die KMU Akademie den Qualitätsinstrumenten der Middlesex University. Dazu hat die KMU Akademie eine Qualitätssicherung aus mehreren Stufen eingerichtet. Das Konzept ist in der „Leitlinie Qualitätssicherung der Studienangebote“ zusammengefasst.

Der Gutachter konstatiert, dass für die Hochschulprogramme Qualitätssicherungsverfahren der Middlesex University und der KMU Akademie vorliegen, die die Qualitätssicherungsstrategie gut erkennen lassen. Ziel der externen Qualitätssicherung ist es, die Qualität der Programme an standardisierten Benchmarks zu messen. Alle von der Middlesex University validierten Programme unterliegen den Qualitätskriterien und -kontrollen der Universität. Die KMU Akademie hält außerdem die Qualitätssiegel in der Erwachsenenbildung EBQ und ÖCert. Weiterhin sind die Programme seit 2014 von der deutschen „Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht“ zertifiziert.

Aus Sicht des Gutachters liegt ein sehr umfängliches und elaboriertes Konzept zur Qualitätssicherung vor, das eine ausreichende Wirkung entfalten sollte. Das hieraus entstehende Benchmarking der Programme kann einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung in den Studiengängen leisten. Das Qualitätssicherungssystem enthält verschiedene Komponenten: Lehrveranstaltungsevaluationen, Studiengangsevaluationen, Überprüfung des studentischen Workloads, Daten zum Studienerfolg sowie Überprüfung der Studierendenbedürfnisse und der Studienumgebung. Studierende, die gleichzeitig auch Vertreter/innen der Berufspraxis sind, sind grundsätzlich in die Qualitätssicherung eingebunden. Die Einbindung externer Evaluationen ist eine sinnvolle und zu begrüßende Einrichtung des Systems. Die gewählten internen und externen Instrumente sind sinnvoll gewählt. Zudem ist ein Steuerungskreislauf vorhanden. Dessen operative Umsetzung wird im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses durch den Qualitätsmanager vor Ort gesichert. Weiterhin ist positiv festzuhalten, dass die Zuständigkeitsbereiche und Verantwortlichkeiten im jeweiligen Studienprogramm und für die verschiedenen Programmbestandteile klar definiert und den Studierenden bekannt sind.

Der Gutachter hat die Dokumente der Middlesex University und KMU Akademie sowie Kooperationsverträge zwischen der Middlesex University und der KMU Akademie eingesehen sowie geprüft und festgestellt, dass die Kooperation klar und nachvollziehbar geregelt ist.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird Kriterium I des § 21 der Meldeverordnung als erfüllt angesehen.

II. Studiengang und Studiengangsmanagement

1. Das Qualifikationsniveau des Studiengangs entspricht den Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden) und ist mit der jeweiligen

Niveaustufe nach dem Nationalen Qualifikationsrahmen in Österreich (siehe Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, BGBl. I Nr. 14/2016) vergleichbar.

2. Der akademische Grad entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat und ist mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar.

3. Inhalt und Aufbau des Studienplans entsprechen den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

4. Die didaktische Konzeption des Studiengangs entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

5. Die vorgesehene studentische Arbeitsbelastung entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat und ist mit der studentischen Arbeitsbelastung eines vergleichbaren österreichischen Studiengangs vergleichbar.

6. Eine Prüfungsordnung liegt vor und entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

7. Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im Herkunfts- bzw. Sitzstaat vorgesehenen Bestimmungen.

8. Das Aufnahmeverfahren entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

9. Die Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen entsprechen den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

[Meldeverordnung § 21 II]

Bewertung

Der Gutachter konstatiert, dass die jeweiligen Qualifikationsziele in Großbritannien durch entsprechende „Subjekt Benchmarks“ vorgegeben werden. Deren Entwicklung erfolgte unter Mitwirken aller interessierten Gruppen durch die britische QAA und orientiert sich am Europäischen Qualifikationsrahmen (Master EQR 7 und Promotion EQR 8). Die Qualifikationsziele der beiden Studiengänge sind hinreichend übergreifend formuliert.

Die curricularen Bestandteile der Studienprogramme werden auf der Basis des angenommenen Workloads kreditiert. Die Modulabfolge ist inhaltlich und didaktisch sinnvoll und gewährleistet eine Wissensprogression der Studierenden.

Insgesamt entspricht das jeweilige Curriculum den Anforderungen einer Hochschulausbildung auf Master- und Promotionsniveau im jeweiligen Bereich. Gleichzeitig ist der Aufbau der Studiengänge klar strukturiert und ein exemplarischer Studienablauf ist für die Studiengänge transparent beschrieben.

Durch den berufs begleitenden Charakter und die starke Praxisorientierung wird eine gegenseitige Bezugnahme von Theorie und Praxis hergestellt – sowohl durch die berufs begleitend Studierenden als auch durch die in der Praxis tätigen Dozent/inn/en.

Die entsprechenden Prüfung- bzw. Promotionsordnungen konnten von Gutachterseite geprüft werden.

Die allgemeinen und speziellen Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge geregelt, transparent dokumentiert und ebenfalls auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht und kommuniziert.

Die Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Lissabon-Konvention sowie Regeln für die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben worden sind, sind für die Studiengänge mit Ausnahme des Promotionsprogramms in § 18 der Studien- und Prüfungsordnung verankert.

Die Verantwortlichkeiten für die Prüfungsorganisation sind geregelt. Die Prüfungen finden zeitnah zu den jeweiligen Modulen statt. Es gibt drei Wiederholungs- bzw. Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Prüfungen. Die jeweilige Prüfungsordnung berücksichtigt besondere Lebenslagen der Studierenden. Im Rahmen der Prüfungsorganisation ist ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und für Studierende in besonderen Lebenslagen vorgesehen. Für das Promotionsprogramm ist dies in der Promotionsordnung geregelt.

Kriterien und die Form der Prüfung sowie die Kriterien für die Notenvergabe werden im Voraus bekannt gegeben z. B. in Form von Musterlösungen. Das Notenspektrum ist dokumentiert und liegt aus Sicht des Gutachters im Bereich der Normalverteilung für solche Studiengänge. Die KMU Akademie erfasst, in welchen Modulen es überdurchschnittliche Durchfallquoten gibt. Diese Daten werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge verwendet. Positiv empfindet der Gutachter die eingesetzte Plagiatssoftware mit eigener Prüfungsmöglichkeit für die Studierenden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind transparent formuliert, dokumentiert und veröffentlicht. Die Zugangsvoraussetzungen sind so gestaltet, dass die Studierenden die Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, erfüllen können. Die Voraussetzungen sind den Inhalten der Studiengänge weitgehend angemessen. Die große Bandbreite der Zugangswege kann aber zu großen Unterschieden in der Vor-Qualifikation zwischen den Studierenden führen. Um die Heterogenität der Wissensstände auszugleichen, werden im ersten Semester zunächst Grundlagen vermittelt. Anschließend findet eine Vertiefung des Wissens statt. Dieses Vorgehen hält der Gutachter für notwendig und sinnvoll. Die Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsprogramm sind ausreichend in der Promotionsordnung verankert.

Kriterien und Ablauf des Auswahlverfahrens sind in einer entsprechenden Ordnung dargestellt und öffentlich zugänglich. Der Prozess ist aus Sicht des Gutachters sinnvoll aufgebaut.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird Kriterium I des § 21 der Meldeverordnung als erfüllt angesehen.

III. Personal

Die Bildungseinrichtung verfügt für die Durchführung des Studiengangs über ausreichend wissenschaftlich bzw. künstlerisch ausgewiesenes Personal, das pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist, sowie über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

Dieses Personal entspricht zudem hinsichtlich Kapazität und Qualifikation zumindest den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

[Meldeverordnung § 21 III]

Bewertung

Die personellen Ressourcen für die Studiengänge wurden vom Assessment Board der Middlesex University vorab geprüft und für ausreichend befunden. Das Ergebnis der Ressourcenprüfung und die

Personalausstattung inklusive der akademischen Qualifikation sind dokumentiert. Die Zusammensetzung und Qualifikation der Lehrenden sind den Erfordernissen der jeweiligen Studiengänge angemessen. Der Gutachter hatte die Möglichkeit, Einsicht in die CVs aller Lehrenden zu nehmen, um so deren Qualifikation zu prüfen. Die beteiligten Lehrenden verfügen über die entsprechenden didaktischen Qualifikationen und Erfahrungen, die sich aus dem besonderem Profilananspruch des Fernstudiums ergeben. Dies wird durch das Assessment Board entsprechend geprüft.

Zum Einsatz von nicht-hauptamtlichen Lehrkräften verfügen beide Partner über entsprechende Verfahren, die eine ausreichende Qualifikation dieser Lehrenden gewährleisten und es ihnen ermöglichen, ihre Lehre auf die Anforderungen der Studiengänge abzustimmen. Die Lehrenden sind per Vertrag dazu verpflichtet, sich auf dem aktuellen Stand der beruflichen Praxis und der Forschung zu halten. Einmal jährlich findet eine Dozierendenschulung zur Weiterbildung der Lehrenden in Linz statt. Dies wurde durch den Gutachter als gut und sinnvoll bewertet.

Den Doktorand/inn/en steht insgesamt ein Pool von ca. 40 akademischen und praktischen Betreuer/inne/n zur Verfügung, deren Aufgaben klar definiert sind. Die Advisors werden nach klaren Kriterien ausgewählt, um so die Qualifikation für die Betreuungsaufgaben zu gewährleisten. Die Anforderungen der Middlesex University umfassen u. a. akademische Qualifikation, umfangreiche Methodenkenntnisse und die Bereitschaft, sich in verschiedene Forschungsmethoden einarbeiten zu können und zu wollen, sowie umfangreiche Erfahrungen der aktuellen Praxis im Betreuungskontext. Die Middlesex University prüft die Qualifikation der Advisors im Vorfeld und schließt mit ihnen Betreuungsverpflichtungen ab.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird Kriterium I des § 21 der Meldeverordnung als erfüllt angesehen.

IV. Finanzierung

Die Bildungseinrichtung stellt die Finanzierung des Studiengangs sicher und trifft für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs finanzielle Vorsorge.

[Meldeverordnung § 21 IV]

Bewertung

Die Studienangebote der Middlesex University/KMU Akademie sind kostenpflichtig. Beide Partner sind langjährig etabliert und solide aufgestellt. Der Gutachter hat keine Bedenken bezüglich des Finanzierungsmodells. Es hat eine Kapazitätsprüfung durch die Middlesex University stattgefunden, deren Schwerpunkt war auch der zukünftige Finanzstatus. Es bestanden keine Bedenken hinsichtlich der Finanzierung der Studiengänge.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird Kriterium I des § 21 der Meldeverordnung als erfüllt angesehen.

V. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

Die Bildungseinrichtung sieht Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden entsprechend den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat vor.

2. Die Bildungseinrichtung stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden entsprechend den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat zur Verfügung.

[Meldeverordnung § 21 V]

Bewertung

Der Gutachter konstatiert eine gute Betreuung der Studierenden. Zu Beginn des Studiums findet eine virtuelle Einführungsveranstaltung für Studienanfänger/innen statt, bei der die Studierenden lernen, mit den von der KMU zur Verfügung gestellten Tools und Services umzugehen. Sollte es doch Unklarheiten geben, können diese per Mail an die zentrale Studierendenbetreuung geschickt werden, welche die Fragen entweder direkt selbst beantwortet oder diese an eine/n zuständige/n Dozent/in/en weiterleitet. Die Antwort erhalten die Studierenden dann wiederum von der Studienbetreuung, wodurch sichergestellt wird, dass alle Mails zeitnah beantwortet werden. Im internen Online-Portal haben die Studierenden Zugriff auf alle studienrelevanten Unterlagen.

Das Betreuungskonzept im DBA-Programm ist umfassend beschrieben. Die Betreuungsangebote für die Doktorand/inn/en sind transparent dargestellt. Der Gutachter konnte sich davon überzeugen, dass ausreichende und geeignete sowie verbindlich geregelte Beratungs- und Betreuungsangebote zum Einsatz kommen. Diese umfassen Beratungen zu fachlich-inhaltlichen Aspekten sowie administrativen Fragen.

Zu Beginn der Tätigkeit werden die Advisors in einem Mentoringprogramm an die Aufgaben herangeführt. Über Advisor Meetings ist ein weiterer Austausch gegeben. Zudem steht ein Advisor-Handbuch mit allen notwendigen Informationen zur Verfügung. Aus Sicht des Gutachters ist über dieses Vorgehen sichergestellt, dass die Betreuer/innen ihre Aufgaben kennen und gut auf sie vorbereitet werden. Die KMU Akademie schlägt den Doktorand/inn/en aus dem Pool der Betreuer/innen für das jeweilige Verfahren passende Advisors vor. Dabei werden die Aspekte fachliche Kompetenz, Methodenkompetenz und persönliche Passung berücksichtigt. Als Stärke sieht der Gutachter, dass die Doktorand/inn/en die Möglichkeit haben, die Advisors mit auszuwählen. Es ist definiert und institutionell abgesichert, dass die Doktorand/inn/en in einem angemessenen Zeitraum nach einem Bericht über ihre jeweiligen Fortschritte eine differenzierte und qualifizierte Rückmeldung zum Stand ihrer Arbeit erhalten.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, gemäß § 17 StPO sowie § 20 der Promotionsordnung gegen Beschlüsse des Assessments Boards Beschwerden (Einspruch) u.a. gegen prüfungsrechtliche Entscheidungen einzulegen. Dies erfolgt über die KMU Akademie beim The Appeals Officer, Academic Registry, Middlesex University, The Burroughs, Hendon, London NW4 4BT, welcher den Einspruch prüft. Grundlage für den Einspruch sind die: „Regulations Middlesex University SectionG“ (siehe Webseite Middlesex University) und das „Appeal Form“, welches bei der Studienbetreuung angefordert werden kann. Dieser Beschwerdeprozess ist transparent geregelt.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird Kriterium I des § 21 der Meldeverordnung als erfüllt angesehen.

VI. Infrastruktur

Die Bildungseinrichtung stellt die für die Durchführung des Studiengangs quantitativ und qualitativ erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Diese entspricht zudem zumindest den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat. Falls sich die

Bildungseinrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

[Meldeverordnung § 21 VI]

Bewertung

Sächliche und räumliche Ressourcen zur Durchführung der Studiengänge werden von dem Gutachter positiv bewertet. Überzeugend ist die sehr gut funktionierende E-Learning-Plattform. Die einfache Handhabung des Online-Systems, die Steuerung und die Rückmeldungen dazu sowie die Zuständigkeiten und Betreuung insgesamt sind nachvollziehbar und wurden von den Studierenden als sehr positiv beschrieben. Beispielsweise sind auch die Prüfungsformen einschließlich der Bewertungssysteme und Gewichtungen online umfassend dargestellt.

Den Studierenden steht eine E-Bibliothek in Kooperation mit einem Verlag zur Verfügung, bei der die benötigte Literatur im Studium online und als Download zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend der Anforderungen von Programmen für Berufstätige stehen der KMU Akademie spezielle Prüfungszentren in Deutschland, Österreich und in der Schweiz zur Verfügung.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird Kriterium I des § 21 der Meldeverordnung als erfüllt angesehen.

VII. Information

Die Bildungseinrichtung stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen zum Studiengang zur Verfügung. Diese umfassen neben Informationen betreffend Zulassung zum Studium, Anrechnung und Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen, Studienrecht sowie Qualifikationsniveau jedenfalls die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

[Meldeverordnung § 21 VII]

Bewertung

Informationen zur KMU Akademie zur Middlesex University und zu den angebotenen Programmen sind auf der Homepage der KMU Akademie zu finden. Ebenso finden sich im internen KMU-Portal Informationen wie Satzungen, Ordnungen, Modulhandbücher und weitere studienrelevante Informationen wie Qualifikationsziele, exemplarische Studienverlaufspläne, Prüfungsanforderungen und Nachteilsausgleichsregelungen.

Die Studienprogramme sind in ein geeignetes Qualitätssicherungssystem eingebunden, das in nachvollziehbarer Weise dokumentiert ist. Das Qualitätssicherungssystem enthält verschiedene Komponenten: Lehrveranstaltungsevaluationen, Studiengangsevaluationen, Überprüfung des studentischen Workloads, Daten zum Studienerfolg sowie Überprüfung der Studierendenbedürfnisse und der Studiumgebung. Studierende, die gleichzeitig auch Vertreter/innen der Berufspraxis sind, sind grundsätzlich in die Qualitätssicherung eingebunden.

Die gut zugänglichen Informationen der KMU zur Ausgestaltung der Studiengänge umfassen die gesamte Palette notwendiger Bausteine für eine fundierte Entscheidungsfindung der Bewerber/innen, darunter die angestrebten Lernergebnisse, Auswahlkriterien und -verfahren, den zu verleihenden Abschluss sowie die eingesetzten Lehr-, Lern- und Prüfverfahren. Umgekehrt gibt es regelmäßig diesbezügliche Rückmeldungen der Studierenden an die KMU Akademie.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird Kriterium I des § 21 der Meldeverordnung als erfüllt angesehen.